Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 3 (1856)

Heft: 13

Artikel: Zur Angelegenheit der bernischen Lehrer-Kasse

Autor: Dula, Fr. / Brunner, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250362

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mbonnem.=Preis:

Halbjahrlich Fr. 2. 20. Bierteljährl. " 1. 20. Franko b. b. Schweiz. Mr. 13.

Einruf .: Gebühr :

Die Zeile 10 Narpen. Wiederhol. 5 "

Senbungen franto!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

28. März.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redafzion fann je der geit auf bas Bolfeschulblatt abonnirt werden. — Die Sahrgange 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlaffen.

Bur Angelegenheit der bernischen Lehrer-Raffe.

Durch die in das neue bernische Schulgesez aufgenommene Bestimmung des oblig at or isch en Beitrittes jedes Lebrers zur allges meinen Schullehrerkasse ist diese wichtige Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Das Schulblatt wird es sich zur Aufgabe machen, die dießfälligen Verhältnisse zu beleuchten und das Mögliche zur glütslichen Regulirung derselben beizutragen.

Für heute geben wir jur Bergleichung bie

Statuten

des Lehrer, Wittwen- und Waisen-Unterstüzungsvereins des Kantons Luzern)*.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

\$. 1. 3m Kanton Luzern besteht ein Verein von Lehrern zum 3mete einer Brivat : Unterstüzungsanstalt für ihre einstigen Wittwen und Waisen und die altern Kollegen.

S. 2. Dem Gintretenden gablen nicht die Dienft-, fondern bie

Beitrittejahre jur Rugniegung.

Mitgliedes find auf 20 Jahre

S. 3. Der Austritt aus dem Bereine fteht jedem Mitgliede frei. Dem Austretenden wird die Salfte der gemachten Ginlagen, jedoch

ohne Binevergutung, gurufbezahlt.

Wer zehn Jahre als Lehrer gewirft hat und freiwillig dem Schulsfache entfagt, bleibt, wenn er die statutengemäßen Beiträge fortleistet, unter denselben Verhältnissen Mitglied des Vereins, wie ein angesstellter Lehrer.

^{*)} Diejenigen der bernischen Schullehrerkasse finden sich mitgetheilt in den Rummern 35, 36 und 37 des Schulblattes, Jahrgang 1855.

Wer vor zurufgelegtem zehntem Dienstjahre unverschuldeter Weise bem Schuldienste entsagen muß, fann auch fernerhin Mitglied bes Bereins bleiben.

§. 4. Wer, nachdem er ausgetreten, später wieder als Mitglied eintreten will, ift nach §. 2 zu behandeln.

S. 5. Kantonsburger, die sich außer dem Ranton als Lehrer angestellt befinden, konnen ebenfalls Mitglieder des Bereins fein.

S. 6. Sollte ein Lehrer durch die zuständige Behörde von seinem Umte abberusen werden (SS. 46 und 47 des Erz : Gesezes und S. 69 Bollz : Berordnung), so tritt er aus dem Bereine, und erhält die gemachten Leistungen, doch ohne Zins, zurüf.

S. 7. Jeder Eintretende erhält, nachdem er seinen Beitritt schriftlich erklärt hat, eine von den drei Borstehern unterzeichnete Aufnahms-Urfunde. Nach dem Tode eines Mitgliedes ist der Todtenschein durch den Kreisbevollmächtigten an den Borstand des Bereins einzuschifen.

Titel II.

Dermögen des Vereins.

- S. 8. Das Bermogen Des Bereins befteht:
- 1) Aus den Aufnahmsgebühren;

2) aus den jahrlichen Beitragen;

3) aus den angelegten Rapitalien und beren Binfen;

4) aus Buschüffen, Schenfungen, Legaten ic.

Dieses Bermögen ist ein unvertheilbares Privateigenthum bes Bereins und soll als solches dem im §. 1 angegebenen Zwefe nie entfremdet werden.

S. 9. Jeder Lehrer entrichtet bei feinem Gintritte eine Aufnahme-

gebühr von 11/2 Franfen.

S. 10. Die Jahresbeitrage jedes Mitgliedes find auf 20 Jahre

festgefegt.

Diese Zahl der Beiträge ist die Bedingung der Nuznießung, welche jedoch erft 5 Jahre nach geleistetem 20stem Beitrage verabreicht wird.

S. 11. Die jahrlich ju leiftenben Beitrage find :

in der I. Klasse 12 Fr.

""II. " 9 "
""III. " 6 "
"" IV. " 3 "

S. 12. Die jahrlichen Beitrage werden jeweilen auf Ende April

entrichtet.

Wer nach Verfluß des genannten Termins auf zweimalige Ersinnerung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird als austretendes Mitzglied angesehen.

Unverschuldete außerordentliche Unglutsfälle mogen nach Gutfinden des Borftandes als Grund zum Nachlaffe des gesezlichen Beitra-

ges für ein Jahr gelten.

S. 13. Jedem Lehrer fieht es frei, von einer niedern in eine

hohere Rlaffe überzutreten, wenn er bas Betreffende an ben bisher geleifteten Beitragen fammt Bine nachzahlt.

S. 14. Rach bem Tobe eines Mitgliedes verbleiben bie von bem.

felben geleifteten Beitrage dem Guthaben des Bereins.

Titel III.

Derwendung des Vermögens.

§. 15. Die Gelder von Aufnahmsgebühren, von Buschuffen und Schenfungen (S. 8, 1 und 4) durfen nie vertheilt, fondern follen ginstragend angelegt werden.

Desgleichen follen jeweilen von den Jahresbeitragen 2 Behntheile jum Rapital gelegt, 8 Behntheile aber nebft ben von bem Ra-

pital fließenden Jahredzinfen vertheilt werden.

Die Werthschriften des Bereins finden fich im Depositum bes Er-

giehungerathes aufbewahrt:

S. 16. Ein Mitglied in der I. Klaffe hat auf eine 4fache, " II. 3fache, nalmmplant mag gett in stu III. 2fache, IV. 1 fache # # 11 11 ... 11

Rugniegung Unfpruch.

- S. 17. Die jahrliche Unterftugungesumme einer Wittwe ift berjenigen ihres Gatten gleich, und nimmt für diefelbe mit dem Tode bes legtern ben Unfang und hort nur bei ihrer Standesveranderung oder ihrem Tode auf.
 - S. 18. Die jahrliche Unterftugung einer einfachen Baife befteht: a. bei den Anaben in einem Biertel Bezug bes Baters bis jum vollendeten 18ten Jahre;

b. bei den Madchen auch in einem Biertel Bezug des Batere bis

jum vollendeten 16. 3ahre.

Nach Erreichung diefes Alters hort alle Unterftugung fur bie Baifen auf.

Doppelmaifen erhalten bas Doppelte.

S. 19. Mit einer Wittfrau angeheirathete Rinder haben, wenn fie nicht Rinder eines verstorbenen Rollegen find, auf feine Unterftu-

jung Anspruch.

S. 20. Den Baifen, Die vom Baifenamte Berpflegung erhal. ten, wird ihr betreffender Theil bis jum 14. Jahre nicht verabreicht, fondern derfelbe ift unter Aufficht des Bereins ginetragend anzulegen und nachher ju ihrer Ausbildung, jur Erlernung eines Sandwerfs ic. ju verwenden.

21. Sammtliche Unterftuzungen fließen jahrlich Unfangs Mai und durfen unter feinen Umftanden an Jemand anders, als ben

wirklichen Rugnießer behandigt werden.

Titel IV.

Derwaltung und Geschäftsführung.

\$. 22. In jedem Schulfreise ift ein Bevollmachtigter, welcher als folder mit dem Borftande in Korrespondenz fteht.

Sammtliche Vereinsmitglieder wählen jeweilen auf eine Amts. bauer von 4 Jahren die Bevollmächtigten und einen Rechnungsaus, schuß von 5 Mitgliedern.

S. 23. Die Rreisbevollmächtigten wählen fodann in oder außer ihrer Mitte einen Vorstand, welcher aus einem Prafidenten, einem

Raffier und einem Cefretar befteht.

S. 24. Die Amtsdauer eines Vorstandes ist 4 Jahre, und Jeder, ben die Wahl trifft, muß die ihm zukommenden Funkzionen übernehmen. Nach Absluß der 4 Jahre ist jedes Mitglied des Vorstandes

wieder mahlbar.

S. 25. Der Borstand hat für die fruchttragende und sichere Anlegung des Vermögens zu sorgen, die jahrlich sließenden Unterstüszungen nach den Vorschriften der Statuten (§§. 14—21) gewissenhaft zu vertheilen, die Jahresrechnung zu prüfen, die Statuten in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten und die Interessen des Vereins alleitig zu wahren.

Für feine Beschäftsführung ift ber Borftand bem gesammten Ber-

eine verantwortlich.

§. 26. Der Prasident des Vorstandes versammelt den Vorstand, die Kreisbevollmächtigten (§. 23), den Nechnungsausschuß (§. 30), und, wo dieß nothig wird, den Verein (§. 32); er leitet die Ge-

schäfte und führt in den Versammlungen den Vorfig.

§. 27. Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben zu bes sorgen und darüber genaue Rechnung zu führen; er hat das Berzeicheniß der Mitglieder, der Wittwen und Waisen in Ordnung zu halten und dem Vorstande jeweilen im Januar die Jahresrechnung sammt Belegen zur Prüfung vorzulegen.

Der Rassier ist verpslichtet, den Vorstand auf Verlangen jederzeit Ginsicht von seiner Buchführung und dem Zustande der Rassa neh-

men zu laffen.

S. 28. Der Sefretar hat das Protofoll der Versammlungen des Vorstandes, der Kreisbevollmächten und des Vereins zu führen, zu Anfang jeder Sizung dassenige der vorhergehenden zu verlesen, für den Druf der Jahrebrechnung und des Mitgliederverzeichnisses zu jorgen und alle für die Geschäfte des Vorstandes nöthigen Stripturen — mit Ausnahme des Rechnungswesens — auszusertigen.

\$. 29. Die Mitglieder des Borftandes verfeben ihre Funfgionen

unentgeldlich.

Die Postporti und Botenlohne, fo wie der Bedarf des Schreib.

materials werden aus der Bereinstaffa bestritten.

\$. 30. Jeweilen im Monat Februar treten die Mitglieder des Rechnungsausschuffes zusammen. Der Vorstand legt denselben die geprüfte Jahresrechnung zur Durchsicht und Genehmigung vor, erstattet denselben Bericht und berathet mit ihnen die Interessen des Vereins.

Die von dem Ausschuffe genehmigte Rechnung wird durch den Borftand sammtlichen Mitgliedern des Bereins im Drute zur Keunt-

niß gebracht.

§. 31. Den Kreisbevollmächtigten liegt als Pflicht ob, die ihnen vom Vorstande zukommenden Kreisschreiben und Weisungen unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen; jeden auf den Verein Bezug habenden Vorfall, der sich in ihrem Kreise zuträgt, sogleich dem Vorstande zu berichten; endlich in ihrer Umgebung überhaupt für das Interesse des Vereins aus's beste beforgt zu sein.

§. 32. Der Berein halt alle 4 Jahre eine ordentliche Bersfammlung, die auf den Tag der Zusammenfunft der Kantonallehrers

fonfereng angufegen ift.

Die Versammlung hört den Bericht des Vorstandes an, wählt die Kreisbevollmächtigten und die Mitglieder des Rechnungsausschusses, und berathet die Angelegenheiten des Vereins, so wie allfällige Ansträge zu Veränderung der Statuten. Gine folche kann jedoch nur stattsinden, wenn sie durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden, welche wenigstens die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder ausmachen, gut befunden und beschlossen wird.

Die revidirten Statuten sind in vorstehender Fassung von 152 Stimmen gegen 2 durch die Kreisversammlungen des Bereins angenommen und von den Bevollmächtigten nach Einsicht der daherigen Verbalprozesse unterm 3. Hornung 1853 in Kraft erklärt worden.

Namens des Borftandes,

der Präsident: Fr. Dula. Der Sefretär: I. Brunner.

Schul-Chronik.

Bern. Statistisches. Nach dem Berichte der Tit. Erziehungsdireszion zählt der Kanton Bern gegenwärtig 1258 Primarschulen mit 89,295 Kindern, so daß durchschnittlich auf 360 Seelen Bevölferung 1 Primarschule kommt, und jede dieser durchschnittlich 70 (beinahe 71) Schüler hat. Daneben bestehen noch 46 Privatgemeinz deschulen mit zusammen 1802 Kindern, 26 Kleinfinderschulen mit 827 Kindern und 522 Mädchenarbeitsschulen mit zusammen 29,004 Schülerinnen. Die Ausgaben für das Primarschulwesen sind seit 1830 von Fr. 15,148 auf Fr. 553,229 gestiegen.

Bug. Auch hier ist man mit dem bisherigen Gang des Schuls wesens nicht mehr ganz zufrieden und man steuert auf eine Schule los, die als Vorbereitung für das Polytechnifum dienen könnte, nämlich auf eine Industrieschule. Da aber eine solche für den Augenblik nicht erhältlich sein wird, so will man sich mit etwas näher liegendem begnügen, nämlich mit der Sonntagsschule. Das ist der richtige Weg, den es hieße gehen